



**BUNDESVERBAND BILDENDER
KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER**

Bundesvorstand

Dagmar Schmidt
Bundesvorsitzende
Marcel Noack
Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsstelle

Markgrafendamm 24 – Haus 16
10245 Berlin
Telefon 030/264 09 70
Fax 030/28 09 93 05
info@bbk-bundesverband.de
www.bbk-bundesverband.de

Berlin, den 23. Februar 2022

Ja, aber...

BBK begrüßt Leitlinienentwurf zu Kollektivvereinbarungen über die Arbeitsbedingungen Solo-Selbstständiger – mit Einschränkung

Der BBK Bundesverband hat bereits anlässlich der Initiative der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission grundsätzlich anerkannt, dass die EU-Kommission verbindliche Regelungen treffen will, um kollektive Vereinbarungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen Soloselbstständiger wettbewerbsrechtlich zu ermöglichen. Der BBK Bundesverband begrüßt, dass sich mit dem nun vorgelegten „Entwurf der Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen“ dieses Vorhaben nicht nur auf Soloselbstständige bezieht, die für digitale Plattformen tätig sind. Im Falle der Verabschiedung dieser Leitlinie kann sie zur Verbesserung der Mindeststandards von Arbeitsbedingungen für all die Soloselbstständigen beitragen, deren Verhandlungssituation den im Entwurf definierten Bedingungen entspricht.

Der BBK Bundesverband begrüßt auch, dass die EU-Kommission in der Leitlinie vorsieht, nicht gegen nationalstaatliche kollektive Vereinbarungen vorzugehen, die die wirtschaftliche Situation von Urheber:innen oder ausübenden Künstler:innen stärken. Dies trifft insbesondere auf die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie der EU-Kommission zu, in der ein Direktvergütungsanspruch für Urheber:innen und ausübende Künstler:innen für die digitale Werknutzung verankert ist.

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE03 3705 0198 1932 8554 38
BIC: COLSDE33XXX

Gleichwohl bedauert der BBK, mit mehr als 10.000 Mitgliedern in Europa größter Berufsverband für Bildende Künstlerinnen und Künstler, dass die Anwendbarkeit der Leitlinie in der vorgelegten Fassung an Voraussetzungen geknüpft sind, die einen großen Anteil soloselbstständiger Künstlerinnen und Künstler von dem intendierten Fortschritt der Leitlinien ausschließen. Künstlerinnen und Künstler erwirtschaften durchschnittlich die geringsten Einkommen, teilweise wird ihnen die Vergütung ihrer Leistungen sogar verweigert, jedenfalls überwiegend weit unter dem Mindestlohn bezahlt. Sie sind stets in schwacher Verhandlungsposition gegenüber Auftraggebern, die jedoch zumeist selbst nicht im Sinne der Leitlinie starke Gegenparts darstellen. Denn nur wenige beschäftigen 10 oder mehr Arbeitnehmer:innen oder erzielen einen Jahresumsatz von mehr als 2 Mio. Euro, insbesondere nicht die Träger von Ausstellungshäusern in den Kommunen oder in den Ländern sowie die nichtstaatlichen Museen.

Diese alltägliche Konstellation für künstlerisch tätige Soloselbstständige wird von der Leitlinie leider nicht aufgegriffen. Künstlerinnen und Künstler verdienen es aber gerade, durch kollektive, von ihren Berufsvertretungen erzielte Vereinbarungen für Mindeststandards eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen zu erfahren.

Deshalb hatte der BBK im Rahmen der Konsultation zur Initiative der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission für Option 4 votiert, die dies ermöglicht hätte. Wünschenswert wäre daher eine verbindliche Vorgabe der EU gewesen, die wettbewerbsrechtlich allen Soloselbständigen die Einführung von Mindeststandard für Arbeitsbedingungen ermöglicht.

Künstlerinnen und Künstler sind nach jetzigem Stand dann darauf angewiesen, mit Hilfe starker Berufsvertretungen nationalstaatliche Kollektivvereinbarungen durchzusetzen. Gelingt dies jedoch nicht und bleibt es bei der Leitlinie so, wie sie angelegt ist, so bleiben Künstler:innen weiterhin der Realität prekärer Vergütungsbedingungen und damit einhergehender Altersarmut ausgesetzt.¹

Der BBK wird sich intensiv dafür einsetzen, dass sowohl auf europäischer als auch auf nationalstaatlicher Ebene, insbesondere im Kontext der Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie, die Arbeitsbedingungen soloselbstständiger Künstlerinnen und Künstler grundlegend verbessert und Mindeststandards verbindlich geregelt werden, die eine Vergütung aller künstlerischen Leistungen sicherstellen.

¹ Priller, Eckhard, Von der Kunst zu leben – Die wirtschaftliche und soziale Situation Bildender Künstlerinnen und Künstler, Hrsg. BBK Bundesverband, 2020, ISBN 978-3-00-066999-6